

Neue Lebensmittelkarte ab 1. Mai 1949

Wie bereits im Amtsblatt Nr. 17 vom 27. 4. 1949 bekannt gegeben, wird ab Beginn des neuen Monats eine Zweimonatskarte nach dem Muster des Vereinigten Wirtschaftsgebietes eingeführt. Nachstehend soll lediglich auf die wichtigsten Änderungen eingegangen werden.

1. Die Karten tragen den Periodenaufdruck, und zwar: 126 für Mai und 127 für Juni.

2. Die Gültigkeit der Großabschnitte für die 126 Versorgungsperiode ist auf den Zeitraum vom 1. bis 31. Mai beschränkt. Die Großabschnitte der 127. Versorgungsperiode haben nur im Monat Juni Gültigkeit, während die Kleinabschnitte mit dem Aufdruck 126/127 in beiden Monaten eingelöst werden können.

3. Die Mehrzahl aller Großabschnitte trägt bereits den Aufdruck der Abgabemenge. Abschnitte die keinen Mengenaufdruck tragen, werden von Fall zu Fall aufgerufen. Ein Bezug von Waren auf diese Abschnitte ohne Mengenaufdruck kann mangels der vorher nicht bekannten Abgabemengen vor Aufruf nicht erfolgen.

Die Nahrungsmittelabschnitte 1, 2, 4 und 6 über je 250 g der Karten 11, 11B, 21, 21B, 21C, 31, 31B, 41, 44, 24B, 34B, 14B sowie die Kleinabschnitte über Nahrungsmittel der Karten 11B, 31B, 21B, 41 dürfen nicht beliefert werden.

4. Sämtliche Großabschnitte sowie die Kleinabschnitte über Fett der Normalverbraucher-Lebensmittelkarten wurden mit „Württ.-Hohenz.“ in grüner Farbe überdruckt. Ferner tragen die Z-, L- und E-Abschnitte den Eindruck Württ.-Hohenz. Der Handel wird darauf hingewiesen daß nur Lebensmittelkartenabschnitte der Normalverbraucher mit dem Aufdruck „Württ.-Hohenz.“ anerkannt und beliefert werden dürfen.

Die Kleinabschnitte über Weißbrot, Brot,

Fleisch, Zucker und Nahrungsmittel sind dagegen in der gesamten Trizone gültig.

5. Für die französische Zone bleiben die bisherigen Reisemarken bis zum Verbrauch der vorhandenen Bestände im Verkehr. Die Reisemarken haben in beiden Zonen wechselseitig Gültigkeit.

6. Für die Lebensmittel Fett und Zucker sind die jeweiligen Aufrufe abzuwarten da einerseits die erforderliche Menge am ersten des Monats nicht zur Verfügung steht, und andererseits bei Fett die Fettart (Butter, Margarine, Schmalz) nicht im voraus festgelegt werden kann.

Säuglinge und Kinder der Normalverbraucher in Brot erhalten erstmalig im Monat Mai an Stelle von Weißbrot 400 g Dauerbackwaren. Der Handel kann auf Grund der abgerechneten Zw-Abschnitte (a und b) Bezugscheine über Dauerbackwaren von seiner zuständigen Kartenstelle erhalten und dem Großhandel zur Belieferung einreichen.

7. Zulagekarten für Teilschwerarbeiter, Mittelschwerarbeiter und Schwerarbeiter sind mit Abschnitten versehen, die in beiden Monaten eingelöst werden können. Die Gültigkeitsdauer der Karte Nr. 70 für werdende und stillende Mütter ist auf die Monate Mai-September 1949 ausgedehnt.

8. Entgegen der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 17 vom 27. 4. 1949 erhalten auch Kinder von 6-20 Jahren Vollmilch. Der Abschnitt an den Lebensmittelkarten 11, 31, 11B, 31B für entrahmte Frischmilch K wird mit täglich $\frac{1}{4}$ l Vollmilch, und der E-Milch Abschnitt für Verbraucher von 10 bis 20 Jahren der durch die Kartenstelle mit Dienstsiegel abgestempelt sein muß, wird mit $\frac{1}{8}$ l Vollmilch bewertet.

Calw, 27. April 1949.

Kreisernährungsamt.

Voraussetzung und Wirkung der Todeserklärung

In normalen Zeiten ist es überaus selten, daß ein Mensch längere Zeit vermißt wird und als verschollen anzusehen ist. Es werden sich deshalb auch nur wenige darum kümmern, welche Rechtslage hinsichtlich der Verschollenen besteht. Ganz anders liegen aber die Dinge in einer Nachkriegszeit. Während des vergangenen Krieges sind zahlreiche Soldaten und nicht wenige Zivilisten vermißt worden und ein großer Teil der in Gefangenschaft geratenen ehemaligen Wehrmachtangehörigen ist seitdem ebenfalls vermißt. Da nicht die geringsten Nachrichten von ihnen vorliegen, muß an ihrem Fortleben gezweifelt werden. Zahlreiche Familien und Ehefrauen stehen daher aus den verschiedensten Gründen vor der Frage: Kann der vermißt Sohn oder Ehemann für tot erklärt werden? Im Folgenden sollen die hierüber geltenden gesetzlichen Bestimmungen in ihren wesentlichsten Punkten erläutert werden.

A. Verschollenheitsgesetz

1. Am 4. Juli 1939 wurde das Gesetz über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit beschlossen. Danach gilt derjenige als verschollen, dessen Aufenthalt während längerer Zeit unbekannt ist ohne daß Nachrichten darüber vorliegen, ob er in dieser Zeit noch gelebt hat oder gestorben ist. Es müssen also ernsthafte Zweifel an seinem Fortleben bestehen. Das Gesetz schreibt vor, daß die Todeserklärung in diesem „Normalfall“ zulässig ist, wenn seit dem Ende des Jahres, in dem der Verschollene nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat, 10 Jahre verstrichen sind. Vor Vollendung des 25. Lebensjahres darf der Verschollene nicht für tot erklärt werden.

2. Im Gegensatz zu der „normalen“ Verschollenheit hat das erwähnte Gesetz besondere Vorschriften für Kriegsverschollenen geschaffen. Für diesen Fall schreibt der § 4 des Gesetzes vor, daß ein Angehöriger einer bewaffneten Macht, der an einem Kriege, einem kriegsähnlichen Unternehmen oder einem besonderen Einsatz teilgenommen hat un-

während dieser Zeit im Gefahrengelände vermißt worden und seitdem verschollen ist, für tot erklärt werden kann, wenn seit dem Ende des Jahres, in dem der Friede geschlossen, der besondere Einsatz für beendet erklärt oder der Krieg oder das kriegsähnliche Unternehmen ohne Friedensschluß tatsächlich beendet ist, ein Jahr verstrichen ist. Wer bei einer Fahrt auf See, insbesondere infolge Untergang des Schiffes, verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Untergang des Schiffes 6 Monate verstrichen sind. Beim Absturz eines Flugzeuges beträgt diese Frist nur 3 Monate.

3. Zur Durchführung des Todeserklärungsverfahrens ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Verschollene seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte. Besteht dort keine deutsche Gerichtsbarkeit mehr, z. B. der letzte Wohnsitz des Verschollenen war Königsberg, so ist jedes Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt. Das Verfahren wird nur auf Antrag eingeleitet und zwar sind dazu berechtigt:

- der Staatsanwalt,
- der gesetzliche Vertreter des Verschollenen mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts,
- der Ehegatte, eheliche Kinder, Eltern und wer sonst noch ein rechtliches Interesse an der Todeserklärung hat.

B. Jetzige Rechtslage

1. Nach den oben erwähnten Bestimmungen wäre also die Todeserklärung nach Ablauf eines Jahres seit Kriegsende möglich gewesen. Da aber die allermeisten der in russische Gefangenschaft geratenen ehemaligen Wehrmachtangehörigen nicht die Möglichkeit hatten, innerhalb eines Jahres seit Kriegsende ihre Angehörigen zu benachrichtigen, mußte die Frist verlängert werden. Die Landesregierung Südwürttemberg-Hohenzollern hat daher am 14. Februar 1947 in einer Rechtsanordnung beschlossen, daß Todeserklärungen,

Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen

Omnibushalter, die Gelegenheitsverkehr betreiben bzw dessen Ausübung beabsichtigen, werden hiermit aufgefordert, innerhalb 8 Tagen bei dem für ihren Betriebszweck zuständigen Landratsamt einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs zu stellen.

Landratsamt Calw
— Verkehrsabteilung —

soweit es sich um Teilnehmer des letzten Krieges handelt, erst von einem durch die Landesdirektion der Justiz zu bestimmenden Zeitpunkt ab zulässig sind. Durch Verordnung des Justizministeriums in Tübingen vom 25. Oktober 1948 ist nunmehr der Zeitpunkt, von dem ab Todeserklärungen ohne besondere Nachweise zulässig sind, auf den 1. Juli 1949 festgelegt worden. Von diesem Tag an können Verschollene des vergangenen Krieges allgemein für tot erklärt werden.

Die Amtsgerichte haben schon bisher Vermisste für tot erklärt, jedoch nur dann, wenn von den Angehörigen Nachweise über die hohe Wahrscheinlichkeit des Todes (Heimkehrerzusagen) vorgelegt wurden.

2. Die Gründe, welche die Angehörigen eines Verschollenen zur Todeserklärung veranlassen, können sehr verschieden sein. Einmal sind es erbredliche Gründe oder ist der Todeserklärungsbescheid notwendig, um die Angehörigen in den Genuß von Pensionen oder Hinterbliebenenrenten kommen zu lassen usw. Hier soll aber nur näher auf die Rechtsverhältnisse eingegangen werden, wie sie sich ergeben, wenn eine Ehefrau ihren verschollenen Mann für tot erklären läßt, um wieder heiraten zu können.

a) Verfahren

Ab 1. 7. 1949 kann eine Ehefrau ihren Ehemann für tot erklären lassen, wenn die Voraussetzungen des Verschollenheitsgesetzes (oben A Ziffer 2) zutreffen. Sie kann also beim zuständigen Amtsgericht (A Ziffer 3) einen entsprechenden Antrag stellen. Wird diesem Antrag entsprochen, so wird vom Gericht der Todeserklärungsbescheid ausgefertigt, mit Rechtskraftbescheinigung versehen und dem Antragsteller zugestellt.

b) Wirkung

Die Todeserklärung begründet die Vermutung, daß der Verschollene (Vermisste) an dem im Beschluß festgestellten Tag gestorben ist. Es handelt sich also um keinen Sterbefall im natürlichen Sinn; er wird daher auch nicht im Sterberegister des Standesamts beurkundet, sondern beim Standesamt I in Berlin registriert.

Die Vermutung des Todes begründet auch die Vermutung der Auflösung der bisherigen Ehe, und die Frau des für tot erklärten Mannes kann eine neue Ehe schließen. Diese neue Ehe ist nicht als Doppel-ehe nichtig, sondern gültig, da die frühere Ehe mit Eingehen der neuen Ehe aufgelöst wird. Die Rechtslage ist also die, daß nicht bereits die Todeserklärung, sondern erst die Schließung einer neuen Ehe die bisherige Ehe löst. Die Auflösung tritt auch mit Wirkung für den Totenklärten ein.

c) Rückkehr des für tot erklärten Ehegatten

Kehrt ein für tot erklärter Ehemann zurück, so kann er die Aufhebung seiner Todeserklärung beantragen. Nach Aufhebung der Todeserklärung ist er ohne weiteres wieder der Ehemann seiner bisherigen Frau, sofern diese nicht inzwischen wieder geheiratet hat. Ist dies der Fall, so bleibt seine Ehe aufgelöst, auch nachdem seine Todeserklärung aufgehoben ist. Ausschließlich die wiederverheiratete Frau hat die Möglichkeit, die Aufhebung der von ihr auf Grund der Todeserklärung eingegangenen neuen Ehe zu verlangen. Nur sie hat die Entscheidung zu treffen, ob ihre frühere Ehe wieder hergestellt werden oder ob die neue weiterbestehen soll. Macht sie von dem Recht der Aufhebung der neuen Ehe Gebrauch, so lebt nicht etwa die frühere Ehe ohne weiteres wieder auf. Eine neue Ehe kann sie jedoch nur mit dem Zurückgekehrten eingehen. Diese Einschränkung fällt dem Sinne des Gesetzes entsprechend dann weg, wenn der Zurückgekehrte sich anderweitig verheiratet. Eine Ausnahme bezüglich der Gültigkeit der neuen Ehe besteht dann, wenn beide Ehegatten bei der Eheschließung gewußt haben, daß der für tot Erklärte noch lebte. In diesem Fall ist die neue Ehe nichtig, die frühere Ehe daher auch nicht aufgelöst worden.

Die übereilt durchgeführte Todeserklärung mit nachfolgender neuer Eheschließung kann also für eine Ehefrau die schwerwiegendsten Folgen haben: Sie muß bei der Rückkehr des früheren Ehemanns entscheiden, ob sie an der neuen Ehe festhalten oder aber, nach Aufhebung der neuen die frühere Ehe wiederherstellen will. Diese Entscheidung ist besonders schwerwiegend, wenn Kinder aus der früheren oder neuen Ehe oder gar aus beiden vorhanden sind.

K. H.

Lebensmittelversorgung

In der Zeit vom 1. bis 31. Mai 1949 können bezogen werden:

Brot (W = Weißbrot, S = Schwarzbrot):

Altersklasse	Kartenkennziffer	Bewertung Gramm	Normalverbraucher TSV Brot TSV Butter TSV Brot und Butter
Abschnitte			
0-1 J.	16	je 200 g W	Zw c-1
1-6 J.	14, 24, 24 C, 34	je 1000 g S	eins, fünf
1-6 J.		je 500 g S	zwei, sechs, neun
1-6 J.		je 200 g W	Zw c-0
über 6 J.	11, 21, 21 C, 31	je 1000 g S	eins, drei, fünf, sieben, acht und „Brot B“
über 6 J.		500 g S	Kleinabschnitte
über 6 J.		1000 g W	Kleinabschnitte
über 6 J.		je 500 g S	zwei, sechs, neun
Teilschwerarbeiter	61	je 500 g S	1, 2, 3
Mittelschwerarbeiter	64	je 1000 g S	1, 2, 3
Schwerarbeiter	62	je 1000 g S	1B, 2B, 3B
Schwerarbeiter		je 500 g S	1A, 2A, 3A
Werd. u. still. Mütter	70	je 200 g W	Zw
Werd. u. still. Mütter		250 g W	Kleinabschnitte
Werd. u. still. Mütter		500 g S	R-Brot
Dauerbackwaren:			
0-1 J.	16	je 200 g	Zw a und b
1-6 J.	14, 24, 24 C, 34	je 200 g	Zw a und b
Teigwaren:			
1-6 J.	14, 24, 24 C, 34	je 250 g	fünf a, fünf b, fünf c
über 6 J.	11, 21, 21 C, 31	je 250 g	drei und fünf
über 6 J.		250 g	Kleinabschnitte
Teilschwerarbeiter	61	250 g	1
Teilschwerarbeiter		350 g	Kleinabschnitte
Mittelschwerarbeiter	64	je 250 g	1, 2 und 3
Mittelschwerarbeiter		450 g	Kleinabschnitte
Schwerarbeiter	62	je 250 g	1a, 1b, 2a, 2b, 3a, 3b
Schwerarbeiter		300 g	Kleinabschnitte
Werd. u. still. Mütter	70	je 250 g	„Nährmittel“
Kochmehl:			
0-1 J.	16	1500 g	E 16/611
1-6 J.	14, 24, 24 C, 34	1500 g	„Brot A“
über 6 J.	11, 21, 21 C, 31	1500 g	„Brot A“
Kindernährmittel:			
0-1 J.	16	je 250 g	fünf a, fünf b, fünf c,
0-1 J.		je 250 g	drei a, drei b, drei c
1-6 J.	14, 24, 24 C, 34	je 250 g	eins a, eins b und „Kinderstärkemehle“
1-6 J.		250 g	drei a, drei b, drei c
Werd. u. still. Mütter	70	250 g	„Puddingpulver“
		250 g	„Kinderstärkemehle“

Fleisch:

Altersklasse	Kartenkennziffer	Bewertung Gramm	Normalverbraucher TSV Brot TSV Butter TSV Brot und Butter
Abschnitte			
1-6 J.	14, 14 B, 24, 24 B	je 100 g	4, 5, 6, 7, Z 14/601, Z 14/603, Z 24/601, Z 24/603
über 6 J.	11, 11 B, 21, 21 B	je 100 g	5, 6, 7, Z 11/601, Z 11/603, Z 21/601, Z 21/603
über 6 J.		100 g	Kleinabschnitte A und B

Käse:

Altersklasse	Kartenkennziffer	Bewertung Gramm	Normalverbraucher TSV Brot TSV Fleisch TSV Brot und Fleisch
Abschnitte			
1-6 J.	14, 14 B, 34, 34 B	je 62,5 g	K/Käse und KL 1
über 6 J.	11, 11 B, 31, 31 B	je 62,5 g	K/Käse und KL 1
Teilschwerarbeiter	61	62,5 g	K/Käse
Mittelschwerarbeiter	64	62,5 g	K/Käse 1
Schwerarbeiter	62	je 62,5 g	K/Käse 1, K/Käse 3
Werd. u. still. Mütter	70	125 g	„Käse“

Der Rücklieferungssatz für Selbstversorger beträgt im Monat Mai 400 g Käse.

Vollmilch:

Altersklasse	Kartenkennziffer	Bewertung	Bestellschein für Vollmilch
0-1 J.	16	tägl. 3/4 Ltr.	Bestellschein für Vollmilch
1-3 J.	14, 14 B, 34, 34 B	3/4 "	Bestellschein für Vollmilch
3-6 J.	14, 14 B, 34, 34 B	1/2 "	Bestellschein für Vollmilch
6-10 J.	11, 11 B, 31, 31 B	1/4 "	„Entrahmte Frischmilch K“
10-20 J.	11, 11 B, 31, 31 B	1/8 "	„Entrahmte Frischmilch“ (nur gültig nach Abstempelung des Abschnittes durch Kartenstelle)

Die Verbraucher werden darauf hingewiesen, daß die vorstehend aufgerufenen Lebensmittel während des ganzen Monats Mai bezogen werden können und die Großabschnitte erst mit 31. 5. 1949 verfallen.

Kreisernährungsamt.

Bekanntmachung

Durch Beschluß des Landratsamts ist nachstehendem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung i. S. des Einzelhandelschutzgesetzes entsprochen worden:

Herrn Gustav Hönig in Nagold zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Gärtnereibedarf, Fest- und Neuheitenartikel und Christbaumschmuck in einem ca. 18 qm großen Laden im Hause Marktstraße 43 in Nagold.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an das Wirtschaftsministerium — Landesgewerbeamt — in Tübingen zulässig, die binnen 2 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet beim Landratsamt einzulegen wäre.

Calw, 25. April 1949.

Landratsamt.

Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in Dettensee, Kreis Hechingen

Die Seuche ist erloschen. Die angeordneten Maßnahmen (zu vgl. Amtsbl. Nr. 14 vom 8. April 1949) werden hiermit aufgehoben.

Calw, 25. April 1949.

Landratsamt.

Überprüfung der Schwerbeschädigten-Ausweise

Infolge Aenderung der Richtlinien sind die ausgestellten Schwerbeschädigten-Ausweise auf die Richtigkeit und Gültigkeitsdauer zu überprüfen. Sämtliche Schwerbeschädigte, die einen Ausweis des Musters B oder C (grauer bzw. roter Ausweis) besitzen, werden daher aufgefordert, diesen bei dem Bürgermeisteramt des Wohnorts bis spätestens 10. Mai 1949 abzugeben. Die Ausweise werden von dort dem Kreissozialamt — Abt. Kriegsopferversorge — weitergeleitet, das sie überprüft und dann sofort wieder an die Bürgermeisterämter zurückgibt. Schwerbeschädigte, die den Ausweis A (gelber Ausweis) besitzen, werden hiervon nicht betroffen. Die Schwerbeschädigten der Stadt Calw können die Ausweise unmittelbar beim Kreissozialamt Calw bis spätestens 10. Mai 1949 überprüfen lassen.

Kreissozialamt Calw
— Abt. Kriegsopferversorge —

Kulturwerk Calw

Montag, 2. Mai, 20.15 Uhr Georgenäum: Vortrag mit Lichtbildern von Universitätsprofessor Dr. Metz, Freiburg: „Der Südweststaat“. Eintritt DM 1.— u. DM —.50.

Mittwoch, 4. Mai, 20.15 Uhr Georgenäum: Hausmusikabend des Lauten-Collegiums Hamburg.

Evang. Gottesdienste in Calw

Jubilare, 8. Mai 1949: 8 Uhr Christenlehre (Söhne) im Vereinshaus. 8 Uhr Frühgottesdienst (Geprägs). 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Höftzel). 9.30 Uhr Gottesdienst i. Krankenhaus (Geprägs). 10.45 Uhr Kindergottesdienst in Kirche und Vereinshaus. 15.30 Uhr Aufführung des Oratoriums Messias von Händel in der Kirche.

Mittwoch, 11. Mai: 7.30 Uhr Schülergottesdienst. 8.15 Uhr Betstunde.

Donnerstag, 12. Mai: 20 Uhr Bibelstunde.

Evang. Gottesdienste in Neuenbürg

Sonntag Jubilare, 8. Mai 1949: 8.30 Uhr Christenlehre (Söhne). 9.30 Uhr Hauptgottesdienst Stadtkirche (Bauer). 10.30 Uhr Jugendgottesdienst. 11.15 Uhr Gottesdienst Waldrennach (Bauer). 14.30 Uhr Stadtkirche, Trauerfeier für Richard Scheerer-Waldrennach.

Mittwoch, 11. Mai: 8 Uhr Frühandacht. Donnerstag, 12. Mai: 20 Uhr Bibelstunde Neuenbürg. 21 Uhr Vorbereitung.

Herausgeber: Kreisverband Calw.

Verwaltung: Calw, Badstraße 24.

Druck: A. Geischliger'sche Buchdruckerei Calw.